

ACTeasy e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen ACTeasy
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung von Theaterinitiativen in Marburg und im Landkreis Marburg - Biedenkopf, die das Ziel haben, Kinder und Jugendliche für Theater in jeder Form zu begeistern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Aufbau, Organisation und technische Betreuung von Theatergruppen sowie durch die Gewährung eines vergünstigten Eintritts in Theateraufführungen erfüllt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Mittel. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über die der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum 31.12.1998.

& 7

Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein und dessen Zwecke besondere Verdienste erworben haben, der Mitgliederversammlung zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gem. § 5 der Satzung befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich oder per E-Mail von dem/der Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Sie kann auch online stattfinden. Die Mitgliederversammlung legt die endgültige

Tagesordnung fest. Auf Antrag mindestens 1/5 der Mitglieder hat der:die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet im Marburg statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist außer im Fall der Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmermehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit. Bei Wahlen zum Vorstand ist derjenige gewählt, die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - g) Entscheidung über Beschwerden
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer. Es ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat. Der geschäftsführende Vorstand sind der:die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der:die Schatzmeister:in. Dem Beirat gehören bis zu 4 Beisitzende an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder bestellen.
3. Der Verein wird von dem:der ersten Vorsitzenden, dem:der 2. Vorsitzenden und dem:der Schatzmeister:in vertreten. Diese haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Schatzmeister hat spätestens nach 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand Rechnung zu legen. Der Vorstand unterrichtet sodann die Mitgliederversammlung. Auf Antrag von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die die Kasse ebenfalls vorher formal geprüft haben, kann der Vorstand auf Antrag entlastet werden. Näheres regelt eine Finanzordnung.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Für den Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich,
3. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg mit der Zweckbestimmung zur Förderung des Kinder- und Jugendtheaters und Jugendtheaters und zwar mit der Maßgabe, dass die empfangenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für begünstigte Zwecke zu verwenden sind.

Marburg, dem 19.11.2021